

35. Kann die Solidarhaft der Genossenschaftler auch betreffs solcher Forderungen an die Genossenschaft beansprucht werden, welche im Konkurse nicht geltend gemacht werden können, insbesondere betreffs der während des Konkursverfahrens aufgelaufenen Zinsen und erwachsenen Kosten?

II. Civilsenat. Urth. v. 10. Juli 1883 i. S. Deutsche Genossenschaftsbank (Kl.) w. S. (Bekl.) Rep. II. 256/83.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Über das Vermögen der Volksbank zu St. wurde Konkurs eröffnet. Klägerin wurde mit einer Forderung von 87 563 *M* als Konkurs-

gläubigerin anerkannt. Sie erhob Klage gegen mehrere Genossenschafter, in welcher sie festzustellen begehrte, daß die Beklagten nach Aufhebung des Konkurses die während des Konkursverfahrens auflaufenden Zinsen und Kosten solidarisch zu zahlen verpflichtet seien. In zwei Instanzen wurde ihre Klage abgewiesen, das Urteil zweiter Instanz jedoch aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die Revisionsklägerin rügt, daß das Oberlandesgericht, indem es die erhobene Klage als unbegründet abwies, die §§. 3 Ziff. 12 und 12 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868, sowie den §. 197 R.D. verlegt habe, und diese Rüge erscheint begründet.

Von jeher betrachtete man die solidarische Haftung aller Mitglieder als das Lebensprinzip der Genossenschaft und nahm an, daß der für ein gedeihliches Wirken der Genossenschaft notwendige Kredit nur zu erlangen sei, wenn durch diese Solidarhaft den Gläubigern die Gewißheit gegeben werde, für ihre Forderungen volle Befriedigung zu erhalten. Diese Ansicht ist nicht nur in der Litteratur insbesondere von Schulze-Delitzsch aufs nachdrücklichste vertreten; sie ist auch in den Motiven und bei den Beratungen der verschiedenen, die Regelung des Genossenschaftswesens betreffenden Gesekentwürfen entschieden ausgesprochen. Ferner hatte sie auch, schon vor gesetzlicher Regelung des Genossenschaftswesens, sich praktisch geltend gemacht, indem die Genossenschaften, die sich damals bildeten, die Solidarhaft aller Mitglieder vertragsmäßig festzusetzen pflegten, sodaß also damals diese Haftung eine primäre, nicht wie jetzt eine bloß subsidiäre war.

Wenn nun bei der gesetzlichen Regelung des Genossenschaftswesens es aus naheliegenden Gründen als sachgemäß befunden wurde, fragliche Solidarhaft in einer Richtung, nämlich betreffs der Voraussetzungen, unter denen sie geltend gemacht werden könne, zu beschränken, die primäre Haftung zu einer bloß subsidiären (bürgschaftlichen) zu machen, so lag doch nicht der geringste Grund vor, sie auch noch in anderer Beziehung, nämlich was den Umfang der Haftung betrifft, einer Beschränkung zu unterwerfen, im Gegenteile mußte gerade die erst erwähnte Beschränkung der Rechte der Gläubiger Anlaß sein, diese Rechte in jeder anderen Beziehung um so strenger zu wahren und die verzögerte Befriedigung wenigstens vollständig zu gewähren.

Sieraus folgt, daß eine Beschränkung der Solidarhaft ihrem

Umfange nach, das heißt in dem Sinne, daß sie für gewisse Schulden der Genossenschaft oder gewisse Teile solcher Schulden nicht eintreten sollte, nur angenommen werden darf, wenn klar erhellt, daß dies der Wille des Gesetzgebers sei. Dies ist nun aber keineswegs der Fall, im Gegenteil sprechen entscheidende Gründe dafür, daß der Gesetzgeber eine derartige Beschränkung der Solidarhaft nicht gewollt habe.

Prüft man zunächst die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für sich und ohne Rücksicht auf deren Entstehungsgeschichte, so ist vor allem §. 12 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 ins Auge zu fassen, welcher prinzipiell feststellt, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen die Solidarhaft der Genossenschafter geltend gemacht werden könne.

Der erste Absatz des §. 12 a. a. D. enthält zwei Bestimmungen, welche im wesentlichen dahin lauten:

„Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter für die Ausfälle solidarisch.“

„Diese Solidarhaft kann nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des §. 51 a. a. D. vorliegen oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht statthaft ist.“

Die erste Bestimmung spricht die Solidarhaft ganz allgemein aus; sie trifft alle Fälle, in welchen die Gläubiger aus irgend einem Grunde aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, also auch den Fall, wo eine Forderung deshalb unbefriedigt bleibt, weil sie im Konkurse nicht zugelassen wird. Dementsprechend wird mit dem Ausdrucke „Ausfälle“ hier alles dasjenige gemeint sein, was der Gläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht erhalten kann, und muß dies um so zweifelloser erscheinen, wenn erwogen wird, daß das Gesetz hier nicht bloß den Fall des Konkurses, sondern (wie in §. 59 a. a. D.) auch den Fall, wo der Konkurs nicht eröffnet werden kann, im Auge hat.

Durch die zweite Bestimmung wird diese allgemeine Haftung einer Beschränkung nur insofern unterworfen, als gesagt wird, dieselbe könne nur geltend gemacht werden:

1. wenn die Voraussetzungen des §. 51 a. a. D. vorliegen,
2. wenn ein Konkurs nicht eröffnet werden kann.

Unzweifelhaft erscheint zunächst, daß in diesem zweiten Falle die Solidar-

haft unbeschränkt für alle Genossenschaftsschulden Platz greift, und schon hieraus ergibt sich eine starke Vermutung dafür, daß das Gesetz auch im ersten Falle eine bezüglichliche Beschränkung nicht beabsichtigt habe, denn es wäre mehr als seltsam, wenn der Zufall, ob ein Konkurs eröffnet werden kann oder nicht, darüber entscheiden sollte, ob die Genossenschafter für gewisse Schulden der Genossenschaft solidarisch haften oder nicht.

In der That ist auch für den ersten Fall (der Eröffnung des Konkurses) eine derartige Beschränkung nicht ausgesprochen. Das Gesetz sagt nicht etwa, daß in diesem Falle die in der vorhergehenden Bestimmung normierte Solidarhaft nur in dem Maße eintrete, wie durch §. 51 a. a. D. näher bestimmt sei, sondern, daß besagte Haftung nur geltend gemacht werden könne, wenn die Voraussetzungen des §. 51 a. a. D. vorliegen und der natürliche Sinn dieser Worte ist offenbar der, daß das Recht der Gläubiger, bis zur vollen Befriedigung die Solidarhaft der Genossenschafter in Anspruch zu nehmen, an und für sich unbeschränkt bleiben, jedoch die Ausübung dieses Rechtes von gewissen, in §. 51 a. a. D. bezeichneten Voraussetzungen abhängig gemacht werden solle.

Was nun diesen §. 51 betrifft, so ist er jetzt durch die im wesentlichen gleichlautenden §§. 195—197 R.D. ersetzt und ist, wie selbstverständlich, übrigens auch in den Motiven des Entwurfes der Konkursordnung ausdrücklich anerkannt, die Verweisung des §. 12 a. a. D. auf §. 51 a. a. D. jetzt als Verweisung auf die bezeichneten Bestimmungen der Konkursordnung aufzufassen.

In §. 197 a. a. D. ist nun die Geltendmachung der Solidarhaft gegen die Genossenschafter von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht, nämlich,

1. daß das Konkursverfahren aufgehoben ist und bei demselben sich ein Ausfall ergeben hat,
2. daß die betreffenden Forderungen im Konkursverfahren festgestellt sind.

Die erste Voraussetzung erscheint insofern selbstverständlich, als sich nur nach Beendigung des Konkurses ergeben kann, ob ein Ausfall im Sinne des §. 12 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes vorhanden sei. Was die zweite Voraussetzung anbelangt, so ist anzuerkennen, daß die Fassung des Gesetzes zur Deutung Anlaß geben kann, als solle nur

betreffs solcher Forderungen, die im Konkursverfahren zugelassen werden, also zur Feststellung in demselben geeignet sind, die Geltendmachung der Solidarhaft wegen des Ausfalles gestattet sein. Eine solche Deutung würde jedoch dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen.

Die Bestimmung, daß nur diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen im Konkurse feststellen lassen, berechtigt seien, die Solidarhaft der Genossenschaftler in Anspruch zu nehmen, bezweckt nur, durch Androhung des Verlustes dieser Solidarhaft die Gläubiger zu nötigen, ihre Forderungen im Konkurse geltend zu machen und steht insofern im Einklange mit §. 12 des Genossenschaftsgesetzes, welcher fragliche Solidarhaft nur insoweit giebt, als eine Befriedigung aus dem Genossenschaftsvermögen nicht erreicht werden kann. Sie kann sich diesem Zwecke gemäß nur auf Forderungen beziehen, welche geeignet sind, im Konkurse geltend gemacht zu werden.

Daß der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung zugleich die weitere Absicht verbunden habe, betreffs solcher Forderungen, die nicht geeignet sind, im Konkursverfahren festgestellt zu werden, die Solidarhaft der Genossenschaftler auszuschließen, läßt sich nicht annehmen; es stünde dies im entschiedenen Widerspruche mit den in §. 12 a. a. O. aufgestellten Prinzipien und es würde eine derartige Verfügung jedes inneren Grundes entbehren. Es ist nämlich unerfindlich, wie die der besonderen Natur des Konkursverfahrens entnommenen Gründe, aus welchen gewisse Forderungen von der Geltendmachung im Konkurse ausgeschlossen werden, dazu führen könnten, betreffs dieser Forderungen die Solidarhaft der Genossenschaftler auszuschließen. In den Motiven zu §. 56 des Entwurfes der Konkursordnung sind als Gründe, um die Nichtzulassung der dort bezeichneten Forderungen zu rechtfertigen, angeführt, daß durch Nichtberücksichtigung fraglicher Forderungen, welche, höchst seltene Fälle ausgenommen, Befriedigung nie erwarten könnten, das Verfahren sehr vereinfacht werde, daß ferner im unerwarteten Falle eines Überschusses die betreffenden Gläubiger nicht verhindert seien, ihre Rechte auf diesen Überschuss außerhalb des Konkurses geltend zu machen, daß endlich, was laufende Zinsen und Liquidationskosten betrifft, der Nachteil alle Gläubiger gleichheitlich treffe und diese Nebenforderungen schon nach dem Principe des §. 2 K.O. im Konkurse nicht zuzulassen seien.

Alle diese Gründe haben nur Bedeutung für das Konkursverfahren und die Geltendmachung der Ansprüche an die Konkursmasse;

sie erscheinen völlig bedeutungslos, sofern die Haftung des Solidarbürgen oder des Gemeinschuldners selbst in Frage steht. Man darf auch nicht darauf hinweisen, daß mit Eröffnung des Konkurses die Genossenschaft sich auflöse (§. 34 des Genossenschaftsgesetzes); denn dies hindert nicht, daß die aus einer Genossenschaftsschuld später erwachsenden Zinsen und Kosten als Genossenschaftsschulden zu gelten haben, wie sie denn als solche auch der Genossenschaft selbst gegenüber geltend gemacht werden könnten, wenn sich etwa im Konkurse ein Überschuß ergeben würde.

Hiernach ist der Sinn des Gesetzes der, daß diejenigen Forderungen, welche sich zur Feststellung im Konkurse eignen, bei Strafe des Verlustes der Solidarhaft festgestellt sein müssen, daß aber bezüglich sonstiger Forderungen diese Voraussetzung zur Geltendmachung der Solidarhaft wegfällt, also, was insbesondere laufende Zinsen und Liquidationskosten betrifft, es genügt, wenn der Gläubiger seine Hauptforderung feststellen läßt, um sich seine Rechte wegen besagter Nebenansprüche auch ohne besondere Feststellung zu wahren.

Unter dem „Ausfalle“, von welchem §. 197 a. a. O. spricht, ist hiernach das nämliche zu verstehen, wie in den §§. 12, 59 des Genossenschaftsgesetzes oder in Art. 122 H.G.B., nämlich alles dasjenige, was der Gläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht erlangen kann.

Was die beigefügten Worte „einschließlich Zinsen und Kosten“ betrifft, so stehen sie mit vorstehender Auslegung vollständig im Einklange. Sollten damit bloß jene Zinsen und Kosten bezeichnet sein, von denen in §. 55 R.D. die Rede ist, so wären besagte Worte völlig zwecklos, da in dieser Beziehung ein Zweifel unmöglich war; Bedeutung können sie nur erhalten, wenn hervorgehoben werden sollte, es seien in dem „Ausfalle“, von dem die Sprache ist, sämtliche Zinsen und Kosten ohne Unterschied begriffen.

Auch aus den Bestimmungen der §§. 52—62 des Genossenschaftsgesetzes über das Verteilungsverfahren kann gegen besagte Auslegung nichts gefolgert werden. Ohne Zweifel sind in diesem Verfahren alle Forderungen zu berücksichtigen, wegen deren die Solidarhaft der Genossenschafter in Anspruch genommen werden kann, allein betreffs der Frage, welches diese Forderungen seien, bestimmen die §§. 52—62 a. a. O. nichts, namentlich ist nicht verfügt, daß nur Forderungen in Betracht zu kommen hätten, welche im Konkursverfahren festgestellt seien.

Richtig mag sein, daß der Gesetzgeber davon ausging, auf Grund der durch das Konkursverfahren gebotenen Anhaltspunkte (Wegfallen nicht angemeldeter Forderungen, Feststellung derjenigen Forderungen, die vom Vorstande oder von den Liquidatoren nicht bestritten wurden) werde das Verteilungsverfahren wesentlich erleichtert und vereinfacht werden, allein irrig wäre es anzunehmen, daß das Gesetz das Konkursverfahren als notwendige Grundlage des Verteilungsverfahrens betrachte. Das Gegenteil ergibt sich aus der Bestimmung, gemäß deren die Genossenschaftler auch Forderungen, die der Konkursverwalter nicht beanstandete, die also im Konkurse berücksichtigt wurden, noch bestreiten können, wenn der Vorstand oder die Liquidatoren im Prüfungstermine Widerspruch erhoben haben. Wenn hiernach der Fall eintreten kann, daß Forderungen, die im Konkurse berücksichtigt wurden, im Verteilungsverfahren nicht berücksichtigt werden, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch das Umgekehrte soll eintreten können.

Übrigens ist in §. 62 a. a. D. bestimmt, daß durch das Verteilungsverfahren an dem Rechte der Gläubiger, die Solidarhaft geltend zu machen, nichts geändert werde und würde schon deshalb auf dieses Verfahren ein maßgebendes Gewicht nicht zu legen sein.

Gelangt man nach vorstehenden Erörterungen schon auf Grund der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und der allgemeinen, dem Geiste des Gesetzes entnommenen Erwägungen zu dem Ergebnisse, daß die Ansicht des angefochtenen Urteiles eine irrige sei, so muß jeder Zweifel schwinden, wenn die Geschichte der Entstehung jener Gesetzesbestimmungen in Betracht gezogen wird.

Im Gesetzentwurfe, welchen Schulze-Dehligsch im Jahre 1863 im preussischen Landtage einbrachte, war im wesentlichen nur bestimmt, daß im Falle der Insuffizienz des Vereinsvermögens die solidarische Haftung der Mitglieder eintrete, bis sämtliche Vereinsgläubiger an Kapital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt seien.

Die Landtagskommission änderte diesen Entwurf in der Weise, daß sie zunächst in §. 15 das Prinzip der Solidarhaft in folgender Fassung aussprach:

„Für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insofern zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Konkurses das Vermögen der Genossenschaft nicht ausreicht, haften alle Mitglieder solidarisch etc.“ und dann in §. 40 Abs. 3 bestimmte:

„Sobald der Konkurs beendet ist, sind die Gläubiger berechtigt, auf Grund der ihnen zu erteilenden Ausfallsatteste wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Mitglieder in Anspruch zu nehmen.“

Offenbar dienten hier, wie überhaupt im Genossenschaftsgesetze, die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches als Vorbild und sollte daher der Ausdruck „Ausfall“ dasselbe bezeichnen, wie in Art. 122 H.G.B., wo er nichts anderes bedeutet und der Tendenz des Handelsgesetzbuches, einheitliches Recht zu schaffen, gemäß nichts anderes bedeuten konnte, als dasjenige, was der Gläubiger von seiner Forderung nicht erhält.

Im Jahre 1866 wurden unter Zugrundelegung dieses Kommissionsentwurfes zuerst von Schulze-Delitzsch und sodann seitens der Regierung neue Gesetzentwürfe vorgelegt. Im Regierungsentwurfe war obbesagter §. 40 Abs. 3 dahin geändert, daß er als §. 51 Abs. 6 lautete:

„Sobald der Konkurs (Falliment) beendet ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren (Falliment) angemeldet und verifiziert sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.“

Als Zweck der beigefügten Worte: „jedoch nur — verifiziert sind“ ist in den Motiven angegeben, daß hiermit die strenge Pflicht auferlegt werden solle, den Anspruch anzumelden und dessen Anerkennung soweit als möglich zu betreiben.

Von einer weitergehenden Absicht, insbesondere der Absicht, für Forderungen die im Konkurse nicht verifiziert werden können, die Solidarhaft der Genossenschafter auszuschließen, ist nicht die Rede. Eine solche Absicht stünde aber auch mit dem, was in den Motiven zu §. 12 (§. 15 des besagten Kommissionsentwurfes) und in dem bezüglichen Kommissionsberichte gesagt ist, im entschiedenen Widerspruche.

Dort ist nämlich erörtert, daß die Solidarhaft der Genossenschafter, welche in den bis jetzt bestehenden Genossenschaften vertragsmäßig bestimmt, also eine primäre gewesen sei, vom Entwurfe in die zweite Reihe gerückt und zu einer Bürgschaft geworden sei; durch diese Unde-



rung werde jedoch die Sicherheit der Gläubiger nicht beeinträchtigt, da ihnen die Genossenschafter nach wie vor verhaftet blieben.

Besagte Bestimmung des §. 51 Abs. 6 ging unverändert in das preussische Gesetz vom 27. März 1867 und in das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 als §. 51 Abs. 5 über.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß beide Gesetze, was den Umfang der Solidarhaft der Genossenschafter betrifft, sich mit den Entwürfen vom Jahre 1863 in voller Übereinstimmung befanden, und daß sie sowenig, wie diese, die Absicht hatten, diese Solidarhaft für Forderungen, die im Konkurse nicht zugelassen werden, auszuschließen.

Insbesondere kann auch darüber kein Zweifel bestehen, daß diese Gesetze den Ausdruck „Ausfall“ im nämlichen Sinne gebrauchten, wie der Kommissionsbericht von 1863, und erscheint dies um so klarer, wenn erwogen wird, daß sowohl das preussische Gesetz von 1867 als das Bundesgesetz von 1868 für Rechtsgebiete mit verschiedenartigen Konkursrechten bestimmt war und es nicht der Wille des Gesetzgebers sein konnte, es solle sich der Umfang der Haftpflicht der Genossenschafter je nach dem bezüglichlichen partikularen Rechte verschieden gestalten, vielmehr es offenbar sein Zweck sein mußte, ebenso wie in Art. 122 H. G. B., einen einheitlichen Begriff zu geben.

Auch die Worte „einschließlich Zinsen und Kosten“ haben offenbar denselben Sinn, in welchem sie Schulze-Delitzsch in seinem ersten Entwurfe gebrauchte, und in welchem sie in die späteren Gesetzentwürfe und Gesetze übergingen, nämlich daß damit alle Zinsen und Kosten ohne Unterschied bezeichnet sein sollten, und ist es in dieser Beziehung bezeichnend, daß nach dem Wortlaute fraglicher Bestimmung die Bedingung der Anmeldung und Verifizierung nur betreffs der Hauptforderung, nicht auch betreffs der Zinsen und Kosten gestellt ist.

Fragt man nun, ob durch den §. 197 R. O. an diesen Prinzipien etwas geändert werden sollte, so ist diese Frage entschieden zu verneinen.

Die Konkursordnung wollte, wie in den Motiven ausdrücklich erklärt ist, an den Prinzipien des Genossenschaftsrechtes nichts ändern; beabsichtigt war nur, die Bestimmungen in §. 51 des Genossenschaftsgesetzes der Konkursordnung, zu welcher sie ihrer Natur nach gehören, einzufügen und dabei diejenigen Redaktionsänderungen vorzunehmen,

welche nötig erschienen, um sie in Einklang mit den übrigen Bestimmungen der Konkursordnung zu bringen.“ ...